

EINGEGANGEN



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V. Herrn Dr. Karl Heinz Däke Französische Straße 9 - 12 10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Ulrike Diehls

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 30 18 682-1546 (oder 682-0)

+49 (0) 30 18 682-881546

E-MAIL Ulrike.Diehls@bmf.bund.de

TELEX 886645 DATUM 25. Juni 2009

Ausweitung der Günstigerprüfung bei der neuen Kraftfahrzeugsteuer

Ihr Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen vom 4. Juni 2009

IV C 2 - S 6045/0

DOK 2009/0415568

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

vielen Dank für Ihr Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen zur Frage der Neuordnung der Kraftfahrzeugsteuer. Sie bitten um Prüfung der Möglichkeit einer Ausweitung der im geänderten § 18 Absatz 4a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) vorgesehenen Günstigerprüfung für Pkw, die bereits vor dem 5. November 2008 zugelassen wurden.

Für die getroffene Regelung, wonach nur für Fahrzeuge, die zwischen dem 5. November 2008 und 30. Juni 2009 zum Verkehr zugelassen wurden, von Amts wegen eine Günstigerprüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach altem bzw. neuem Recht durchgeführt wird, gibt es mehrere Gründe.

Zunächst einmal kann eine Besteuerung auf der Grundlage des Kohlendioxidausstoßes nur vorgenommen werden, sofern verlässliche und vollständige Daten zu den CO2-Emissionen aller Fahrzeuge vorliegen. Diese Datengrundlage ist für ältere, bereits seit Jahren zugelassene Fahrzeuge nicht lückenlos gesichert, so dass eine Umstellung der Bemessungsgrundlage für den gesamten Pkw-Bestand derzeit nicht möglich ist. Die Festlegung eines Stichtages wäre in jedem Falle erforderlich gewesen.

Darüber hinaus ist die Umstellung der Bemessungsgrundlage der Kraftfahrzeugsteuer im Kontext der Regelungen zu sehen, die im Zusammenhang mit dem so genannten "Konjunkturpaket I" getroffen wurden. Im Rahmen der Umsetzung dieses Maßnahmenpakets "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" wurde eine befristete Steueraussetzung für Pkw mit Erstzulassung im Zeitraum vom 5. November 2008 bis zum 30. Juni 2009 eingeführt. Ziel dieser Steueraussetzung war vorrangig die Auflösung der Kaufzurückhaltung bei Pkw bis zur Klarheit über die Umstellung der Bemessungsgrundlage der Kraftfahrzeugsteuer von Hubraum und Schadstoffemissionen vor allem auf den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid (CO₂). Die Maßnahme diente somit zuallererst der Ankurbelung des Fahrzeugabsatzes, der Stabilisierung der Konjunktur und damit der Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort Deutschland.

Bei der Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes wurde deshalb festgelegt, dass Pkw mit Erstzulassung ab 5. November 2008 bis 30. Juni 2009 im Falle der Umstellung auf eine kohlendioxidbezogene Kraftfahrzeugbesteuerung der jeweils günstigeren Regelung nach altem bzw. neuem Recht unterworfen werden sollen. Um die konjunkturbelebende Anreizwirkung der Kraftfahrzeugsteueraussetzung möglichst früh beginnen zu lassen, wurde durch diese Einführung einer Günstigerprüfung sichergestellt, dass die Bürger auf die Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer vertrauen konnten.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass die mit der Neuregelung der Bemessungsgrundlage intendierte Lenkungswirkung sich generell nur hinsichtlich zukünftiger Autokäufe entfalten kann, denn eine Anreizwirkung für Autokäufe in der Vergangenheit ist praktisch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kumpf



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. - Französische Str. 9-12 - 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Der Präsident

Französische Str. 9-12 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0 Telefax: 030 - 25 93 96 - 19 info@steuerzahler.de www.steuerzahler.de

4. Juni 2009 Dä/IK-ro

Ausweitung der Günstigerprüfung bei der neuen Kfz-Steuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 b KraftStG müssen Fahrzeuge, die ab dem 1.Juli 2009 neu zugelassen worden sind, nach neuem Kfz-Steuerrecht besteuert werden. Für Fahrzeuge, die zwischen dem 5. November 2008 und dem 30. Juni 2009 zugelassen werden, kann zwischen neuem und altem Kfz-Steuerrecht gewählt werden - § 18 Abs. 4a KraftStG. Umweltfreundliche Fahrzeuge, die sich bereits vor dem 5. November 2008 im Verkehr befanden, profitieren hingegen nicht von dem neuen Kraftfahrzeugsteuerrecht.

Die Tatsache, dass gleiche Fahrzeugmodelle mit dem gleichen Schadstoffausstoß und dem gleichen Hubraum dann unterschiedlich steuerlich behandelt werden, hat bei vielen Steuerzahlern zu großem Unmut geführt. Insbesondere fühlen sich die Steuerzahler benachteiligt, die bereits im Vorfeld dem Ansinnen des Gesetzgebers nachgekommen sind und sich vor dem 5. November 2008 einen schadstoffarmen Pkw angeschafft haben. Diesen Steuerzahlern ist nicht zu vermitteln, dass abhängig vom Datum der Zulassung unterschiedliche Besteuerungsgrundlagen herangezogen werden und damit gegebenenfalls höhere Steuern anfallen.

Wir bitten daher zu prüfen, ob die Günstigerprüfung auch auf Fahrzeuge, die vor dem 5. November 2008 zugelassen worden sind, ausgeweitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Heinz Däke

Dresdner Bank Konto: 254101 Wiesbaden

BLZ: 510 800 60

Wiesbaden

Deutsche Bank Konto: 320515 BLZ: 510 700 21

Konto: 262158-602 Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände in allen Bundesländern Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident) Dipl. oec. Zenon Bilaniuk Diplom-Volkswirt Ulrich Fried Dr. Elfi Gründig Prof. Dr. Wolfgang Kitterer Dr. Bernd Schulze-Borges RA Hannah Stein